



## Entscheidung

In der Sache

**TSV Calw von 1846 e.V., Geschäftsstelle**  
c/o Clemens Alex, Bahnhofstraße 95, 75365 Calw

- Antragsteller -

gegen

**Spielbetriebskommission (SBK) von Floorball Deutschland,**  
c/o Roland Büttner, Goesselstraße 55, 28215 Bremen

- Antragsgegnerin -

**wegen Festsetzung einer Geldstrafe gem. 6 Abs. 1 GBO wegen Teamabmeldung aus der 2. FBL Herren**

hat die Verbandsspruchkammer Floorball Deutschland in der Besetzung Ralf Kühne (Vorsitzender), Stephan Thiemann (stellv. Vorsitzender) Julia Bran (Beisitzerin) sowie Thomas Löwe (Beisitzer) – per Kammerentscheid – auf Grund des schriftlichen Verfahrens für Recht erkannt:

1.  
**Der Antrag vom 21.03.2024 des Antragstellers auf Aufhebung des Strafbescheid Nr. SBK 043-23/24 vom 11.03.2024 wird zurückgewiesen.**
2.  
**Der Antragsteller hat die Kosten des Verfahrens in Höhe von 50,00 Euro zu tragen.**

### **Begründung:**

1.  
Der Antragsteller hat gegen den Gebührenbescheid der Antragsgegnerin (SBK 043-23/24) wegen Teamabmeldung vom 11.03.2024 form- und fristgerecht am 21.03.2024 Widerspruch eingelegt und begründet.

Die Antragsgegnerin hat mit dem Gebührenbescheid (SBK 043-23/24) vom 11.03.2024 eine Geldstrafe in Höhe von 250,00 Euro gegen den Antragsteller verhängt. Grund ist die Teamabmeldung des Vereins aus der 2. Floorball Bundesliga Herren in dem Spielbetrieb des

Landesverbandes.

Die Verbandsspruchkammer hat mit E-Mail vom 22.03.2024 das Verfahren eröffnet und den Prozessbeteiligten gemäß § 6a Abs. 1 REO rechtliches Gehör gewährt. Die am Verfahren Beteiligten haben sich zur Sache eingelassen. Insoweit wird auf den gewechselten Schriftverkehr der Beteiligten verwiesen.

Die Geschäftsstelle von Floorball Deutschland hat bestätigt, dass die zu zahlende Kautionshöhe von 50,00 Euro am 21.03.2024 auf dem Konto von Floorball Deutschland eingegangen ist.

Damit sind die formellen Voraussetzungen zur Durchführung eines Verfahrens vor der Verbandsspruchkammer erfüllt.

2.

Der Antrag des Antragstellers war kostenpflichtig zurückzuweisen.

Ausgangspunkt ist, dass durch die Antragsgegnerin in der DFB BK Saison 2023/2024 unter Ziffer 2.1.3.J. darauf hingewiesen wurde, dass die bis in die Saison 2023/2024 reichende bisherigen Einteilungen der Staffel in der Floorball Bundesliga Herren Nord/West Süd/West und Ost aufgelöst wird, mit dem Ziel, die 2. Floorball Bundesliga Herren in 2 Staffeln mit jeweils maximal 10 Teams in der Saison 2024/2025 fortzuführen. Die Aufteilungen in die einzelnen Staffeln sollten anhand der Regionen und der ihnen zugewiesenen Bundesländer unter bestimmten Kriterien erfolgen.

Dazu fand bereits am 11.04.2023 ein Meeting der Teams der 2. Floorball Bundesliga Herren zur Frage der Strukturänderungen zur Saison 2024/2025 statt. Der Sportfreund Frank Reuschling war für den Antragsteller bei diesem Teammeeting anwesend. Eine weitergehende E-Mail vom 26.04.2023 der Antragsgegnerin informierte über den Sachstand. Weiterhin wurde über den Sachstand am 15.12.2023 informiert.

Unter Teilnahme des Sportfreundes Klemens Alex des Antragstellers wurde am 26.02.2024 in einem Teammeeting der Teams der 2. Floorball Bundesliga Herren die Entscheidung zur Staffelaufteilung bekannt gegeben, wobei diese noch nicht abschließend ist, sondern in der Tendenz zur Staffeleinteilung Nord/West und Süd/Ost der 2. Floorball Bundesliga Herren tendiert. Allerdings mussten alle beteiligten Teams aus der 2. Floorball Bundesliga Herren bis 28.02.2024 eine Entscheidung über die Fortführung in der Teilnahme in der 2. Bundesliga Herren treffen. Dies resultiert aus der Regelung der DFB SBK Saison 2023/2024 in Ziffer 1.2. Termine, wo der letzte Tag zur Meldung des freiwilligen Abstiegs (Teamabmeldung) auf den 28.02.2024 festgelegt ist.

In der vorgenannten Teamsitzung wurde gemäß dem Protokoll des Teammeetings am 26.02.2024 durch den Antragsteller der freiwillige Abstieg aus der 2. Floorball Bundesliga Herren in die Regionalliga erklärt.

Es ist sicherlich nachvollziehbar, wenn durch den Antragsteller erklärt wird, dass infolge der jetzt sich anzeigenden Staffeleinteilung und der Zuordnung des Antragstellers in die Staffel Süd/Ost erhebliche Fahrtkosten und Fahrtwege durch den Antragsteller hätte in Kauf genommen werden müssen. Im Wesentlichen dürften dann viele Auswärtsfahrten über mehrere Stunden und über länger als den halben Tag andauern. Insofern wird für sich reklamiert, dass hier „Sonderkündigungsrecht“ geltend zu machen wäre, dass keinen Gebührenbescheid nach sich zieht.

Dem ist allerdings nicht zu folgen. Sicherlich wäre es dem Verband oder der Antragsgegnerin in Absprache mit dem Verband möglich gewesen, hier Sonderregelungen zu schaffen, indem

in diesem Fall der Strukturänderung in der 2. Floorball Bundesliga Herren die betreffenden Vereine, die vor der in den Durchführungsbestimmungen gesetzten Frist zum 28.02.2024 ihren freiwilligen Teamrückzug melden, diese straffrei zu stellen. Dies ist allerdings nicht erfolgt.

Aus diesen Grund ist von einer fristgerechten freiwilligen Teamabmeldung/freiwilligen Abstieg auszugehen. Die Konsequenz für diesen freiwilligen Abstieg (Teamabmeldung) führt gemäß § 6 Ziffer 1 GBO zu einer Geldbuße in Höhe von 250,00 Euro, die bei einer Teamabmeldung von der 2. Floorball Bundesliga in den Spielbetrieb des Landesverbandes anfällt. Diese hat die Antragsgegnerin zu Recht erhoben und gegenüber dem Antragsteller mit dem oben angeführten Strafbescheid geltend gemacht.

### III.

Da der Antrag vom 21.03.2024 des Antragstellers zurückgewiesen wurde, hat dieser die Kosten des Verfahrens zu tragen. Die Kosten für das Verfahren betragen 50,00 Euro. Die Kostenentscheidung über die Mindestgebühr von 50,00 Euro beruht auf § 16 Abs. 1 REO i.V.m. § 9 GBO.

Die gezahlte Kautions in Höhe von 50,00 Euro ist damit verwirkt und wird mit der Verfahrensgebühr verrechnet.

Die vorläufige Vollstreckbarkeit ergibt sich aus §§ 2 Abs. 2, 23 Abs. 1 REO i.V.m. § 709 ZPO.

### Rechtsmittelbelehrung


Gegen diese Entscheidung können die Beteiligten gem. § 18 Abs. 1 REO innerhalb von 10 Tagen nach Zustellung dieser Entscheidung per elektronischer Zustellung mit Empfangsbekanntnis an die Berufungskammer ([brk@floorball.de](mailto:brk@floorball.de)) und in Kopie an die Geschäftsstelle des Floorball-Verband Deutschland e.V. ([office@floorball.de](mailto:office@floorball.de)) Einspruch einlegen. Auf die Berechnung des Fristlaufs gem. § 6b REO wird verwiesen.

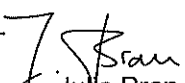
Der Einspruch muss mindestens die Anträge, die Darstellung des Sachverhalts und die Begründung sowie ggf. Angaben der Beweisanträge (§ 19 REO).


Die gem. § 18 Abs. 2 REO innerhalb der 10-Tages-Frist zu zahlende Protestgebühr in Höhe von 50,00 Euro ist nur durch den am Verfahren beteiligten Verein im Fall der Rechtsmitteleinlegung zu zahlen, die Antragsgegnerin ist als eine Kommission des Floorballverbandes Deutschland davon freigestellt.

Grimma, Magdeburg, Halle, Magdeburg

  
Ralf Kühne  
Vorsitzender

  
Stephen Thiemann  
stellv. Vorsitzender

  
Julia Bran  
Beisitzerin

  
Thomas Löwe  
Beisitzer